

Sitzungsvorlage



Vorlage Nr.: 924/19

Federführung: Bauamt	Datum: 18.11.2019
Verfasser: Klomfaß, Martin	AZ: 622.41 / KI

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.11.2019	Ö	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Umlegungsanordnung für die Baulandumlegung "Herrengüter West III", Gem. Herbolzheim gem. § 46 Abs. 1 BauGB sowie Übertragung der Durchführung der Umlegung an den ständigen Umlegungsausschuss (Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr) und Bestellung der beratenden Sachverständigen

Beschlussvorschlag:

Auf Grund von § 46 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung wird hiermit für das Gebiet des Bebauungsplans **"Herrengüter West III"** im Bereich der Gemarkung Herbolzheim, **westlich des Bebauungsplans "Herrengüter II", nördlich der Bebauung des Fliederwegs sowie östlich der Grundstücke Flurstücke Nr. 674 bis 693**, die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 bis 79 BauGB) angeordnet. Sie trägt die Bezeichnung: **"Herrengüter West III"**.

Die Durchführung dieser Umlegung wird an den ständigen Umlegungsausschuss (Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr) der Stadt Herbolzheim gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung der Landesregierung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der aktuellen Fassung übertragen.

Als beratende Sachverständige gemäß § 5 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:

- a) als bautechnische Sachverständige
Frau Stefanie Burg, Planungsbüro fsp
- b) als vermessungstechnischer Sachverständiger
Frau Dr. Melanie Markstein, ÖbVI Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin, In den Fischermatten 3/2, Emmendingen
Vertretung:
Herr Hans-Peter Markstein, ÖbVI Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, In den Fischermatten 3/2, Emmendingen

Der Umlegungsausschuss entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

Sachverhalt:

Begründung:

Die Stadt Herbolzheim beabsichtigt, das Baugebiet „Herrengüter West III“, Gemarkung Herbolzheim zu entwickeln (siehe Karte zur Abgrenzung des Umlegungsgebiets). Hierzu wurde durch den Gemeinderat am 30.03.2017 der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 09.07.2019 bis 09.08.2019 statt.

Die Stadt Herbolzheim bzw. der Erschließungsträger sind Eigentümer fast aller Grundstücke im Plangebiet. Grundsätzlich besteht auch Einigung mit allen weiteren Eigentümern, die jedoch als Umlegungsteilnehmer am Verfahren teilnehmen möchten. Somit konnte zwar kein freihändiger Grundstückserwerb aller betroffenen Grundstücke stattfinden, dennoch gibt es bereits mit den restlichen Eigentümern Vereinbarungen über die Durchführung der Baulandumlegung.

Die Planung, die Bodenordnung, die Erschließung sowie die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen und erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Interesse einer zweckmäßigen, kostensparenden und zügigen Umsetzung des Vorhabens ineinandergreifend erarbeitet werden.

Zu diesem Zweck soll zur Neuordnung der in dem Gebiet liegenden Grundstücke eine Bodenordnung auf der Basis der §§ 45 ff. BauGB durchgeführt werden.

Erläuterung:

Die Anordnung der Umlegung durch den Gemeinderat hat keine Rechtswirkung nach außen. Sie dient lediglich als Anweisung an den ständigen Umlegungsausschuss (Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr) das Umlegungsverfahren in Gang zu setzen. Vor dem Umlegungsbeschluss gemäß § 47 BauGB werden die Eigentümer in Kenntnis gesetzt.

Haushaltsmittel:

Die Ausgaben werden im Jahr 2020 im Ergebnishaushalt -THH 3-, Produktbereich 51.11.08 dargestellt.

Thomas Gedemer
Bürgermeister